

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich.

I.

Das auf die Arbeit der Frauen und Kinder in der Industrie bezügliche französische Gesetz trägt das Datum des 2. November 1892. Es liegt uns der Bericht über die Resultate dieses Gesetzes und die Wirkungen der geschaffenen Bestimmungen für das Jahr 1898 vor. Dieser Bericht ist an den Präsidenten der Republik gerichtet und von der Oberen Kommission der Arbeit in der Industrie, auf Grund der Angaben der Fabrikinspektoren, zusammengestellt worden und umfaßt zwei sehr starke Bände. Wir müssen uns natürlich damit begnügen, über dieses reiche Material in knapper Weise zu resümieren; immerhin wird es unseren Lesern möglich sein, sich über die französische Arbeiterschutzgesetzgebung, welche leider noch viel zu wünschen übrig läßt, zu orientieren.

Die Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1892 ist im Allgemeinen eine viel zu laue, die Ausnahmen sind zahlreich und die Wünsche der Arbeitgeber finden nur zu leicht Gehör; auch ist die Zahl der Fabrikinspektoren eine zu geringe, was schon aus der Zahl der nicht besuchten Betriebe hervorgeht. Immerhin stellt dies Gesetz einen guten Fortschritt gegenüber dem Zustande dar, welcher vor dem Inkrafttreten desselben existierte. Aus diesem Grunde war auch der Widerstand der Arbeitgeber gegen seine Anwendung ein sehr lebhafter. Am meisten und leichtesten wurden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Frauen und Kinder umgangen; während das Gesetz von 1892 für die Kinder von 12—16 Jahren einen Arbeitstag von zehn Stunden festsetzte, hieß es, daß die Jungen und Mädchen von 16—18 Jahren nur 60 Stunden pro Woche arbeiten dürften, ohne daß aber die tägliche Arbeitszeit elf Stunden übersteigen könne; die Mädchen über 18 Jahre und Frauen sollten nicht länger als elf Stunden pro Tag arbeiten; für die jungen Arbeiter über 18 Jahre und Männer gab es keine Schutzbestimmungen, sie arbeiteten denn auch zwölf und mehr Stunden pro Tag, je nach den Betrieben.

Die Kontrolle wurde unter diesen Umständen für die Fabrikinspektoren eine sehr schwierige und komplizierte; außer den Fabrikinspektoren drückte auch ein Theil der Industriellen den Wunsch aus,

daß die Arbeitszeit in den gemischten Betrieben (wo Männer, Frauen und Kinder beschäftigt sind) für alle Beschäftigten auf 11 Stunden festgesetzt werde. Diesem ziemlich allgemeinen Verlangen trug das am 31. März 1900 in Kraft getretene Gesetz Millerand-Colliard Rechnung. Dieser elfstündige Arbeitstag gilt für zwei Jahre, worauf er auf 10½ Stunden reduziert wird; wieder zwei Jahre später tritt eine neue Reduktion von einer halben Stunde ein, so daß die Arbeitszeit für alle Arbeiterkategorien am 1. April 1904 zehn Stunden beträgt. Während zwei bzw. vier Jahren erleiden dadurch die Kinder bis 18 Jahren einen Schaden, weil sie während zwei Jahre 66 Stunden und während weiterer zwei Jahre 63 Stunden anstatt 60 Stunden zu arbeiten haben.

Seitens der Vertheidiger dieses neuen Gesetzes, welches bei einem Theile der sozialistischen Abgeordneten auf heftigen Widerstand stieß, wurde indessen nachgewiesen, daß die Kinder in den Betrieben, wo elf und mehr Stunden seitens der Erwachsenen gearbeitet wurde, gewöhnlich auch so lange arbeiteten und daß von einer wirklichen Kontrolle der Kinderarbeit erst jetzt die Rede sein könne. Der sozialistische Handelsminister Millerand scheint gesonnen zu sein, für eine strenge Einhaltung dieser allgemeinen elfstündigen Arbeitszeit sorgen zu wollen: es ist dies lebhaft zu wünschen. Da Millerand zu gleicher Zeit den Fabrikinspektoren anempfohlen hat, in fortwährenden Verkehr mit den Arbeiter-Syndikaten und Arbeitsbörsen zu treten, so wird es Aufgabe der Arbeiter sein, eine fruchtbringende Thätigkeit zu entwickeln, damit dieser Verkehr mit den Fabrikinspektoren zu einem für die Arbeiterfrage ersprießlichen werde.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir nun zum Berichte selbst über.

In der Einleitung dieses Berichtes wird auf die guten Wirkungen dieses Gesetzes von 1892 und des vom 12. Juni 1893 (über die Hygiene und die Sicherheit der Arbeiter), sowie darauf hingewiesen, daß die Fabrikinspektoren auch für die Beobachtung des Gesetzes vom 9. September 1848 zu sorgen hätten. Unter der zweiten Republik wurde nämlich im März 1848 ein Gesetz zu Gunsten der Arbeiter geschaffen, nach welchem der Maximalarbeitstag für Paris zehn Stunden und für die Provinz, Yonchen, Stunden betragen sollte; später, *z. B.* in September 1848, wurden hieraus in Arbeitskräften

und 10 Uhr Abends erlaubt ist, sobald zwei Wechsellagen zur Verwendung kommen, von denen jede nicht länger als neun Stunden, unterbrochen durch eine mindestens einständige Ruhepause, arbeitet. Für gewisse genannte Industrien und während gewisser Perioden im Jahre kann an höchstens 60 Tagen pro Jahr bis 11 Uhr Abends gearbeitet werden, außerdem giebt es noch eine ganze Anzahl von sehr elastischen Ausnahmen. Das System der doppelten Arbeiterschicht besteht in 42 Etablissements (Garnfabriken und Spinnereien).

Im Interesse einer besseren Kontrolle wird ferner das Verbot der Nachtarbeit von 9—11 Uhr Abends für junge Mädchen und Frauen gewünscht.

Für die Falzerinnen in den Morgenzeiten ist eine Ausnahme insofern geschaffen, als denselben erlaubt ist, jede Nacht sieben Stunden zu arbeiten. Der Bericht fügt hinzu, daß es indessen nicht unmöglich ist, daß diese Frauen nicht schon anderwärts am Tage arbeiteten.

Der Art. 5 des Gesetzes von 1892 schreibt für die Frauen und Kinder einen wöchentlichen Ruhetag vor; der Bericht bemerkt, daß dieser Artikel in der Großindustrie gut eingehalten wird; in der Kleinindustrie hapert es noch damit; häufig werden die Kinder zum Aufräumen und für Ausgänge in's Geschäft bestellt; 712 Verurteilungen fanden statt (im Jahre 1898 die doppelte Anzahl).

Paris.

P. Trapp.
(Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die schweizerische Fabrikinspektion in den Jahren 1898 und 1899.

In der Schweiz ist die eigenartige Einrichtung getroffen, daß die Fabrikinspektoren abwechselnd mit den 25 Kantonsregierungen über die Durchführung des Fabrikgesetzes berichten und zwar für je eine zweijährige Periode, aber nicht in dem Sinne, daß nur von der einen oder anderen Seite eine einmalige Berichterstattung erfolgt, sondern daß von beiden Seiten über die gleichen Perioden berichtet wird. So erschienen im vorigen Jahre die Berichte der Kantonsregierungen für die Jahre 1897 und 1898, während die jüngst veröffentlichten Berichte der Fabrikinspektoren die Jahre 1898 und 1899 umfassen; die im nächsten Jahre zur Ausgabe gelangenden Berichte der Kantonsregierungen betreffen dann die Jahre 1899 und 1900. Beide Berichte ergänzen also einander, aber der werthvollere ist derjenige der Fabrikinspektion.

Die schweizerische Fabrikinspektion ist in der Weise organisiert, daß die ganze Schweiz in drei Kreise eingetheilt ist, von denen der erste die Kantone Zürich, Uri, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden, der zweite den französischen Theil (den Jura) des Kantons Bern, sowie die Kantone Freiburg, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf, der dritte Kreis die Kantone Schaffhausen, Thurgau, Bern (alter oder deutscher Landesheil), Baselstadt, Baselland, Appenzell L.-Rh. und Appenzell N.-Rh., Luzern, Solothurn und Argau umfaßt. Der Fabrikinspektor des ersten Kreises, der bekannte Dr. Schuler,

wohnt in Mollis (Kanton Glarus), der des zweiten Kreises, Campiche, in Lausanne und derjenige des dritten Kreises, Nauschenbach, in Schaffhausen. Als Hülfssbeamte stehen den drei Fabrikinspektoren 6 Adjunkten und 1 Kanzlist zur Seite. Was man in Deutschland seitens der Arbeiter bisher vergeblich anstrebte, die Zentralisirung der Fabrikinspektion durch das Reich, das ist in der Schweiz von Anfang an geschaffen worden; die Fabrikinspektion trat 1878 als Bundeseinrichtung in's Leben.

Seit drei Jahren ist auch ein Bergwerksinspektor angestellt, der indessen insofern keinen großen Wirkungskreis hat, als nur 137 Bergwerksbetriebe mit 1877 Arbeitern vorhanden sind. Sein erster Bericht von fast 100 Druckseiten war lehrreich und interessant. Dagegen bietet der vorliegende, auf den Umfang von 35 Druckseiten reduzierte Bericht für die letzten zwei Jahre wenig Bemerkenswerthes. Als ein bitterer Nachklang zu der am 20. Mai erfolgten Verwerfung der Kranken- und Unfallversicherung durch die Volksabstimmung lesen sich die folgenden Sätze: „die Praktiken der meisten Unfallversicherungsgesellschaften mit unseren Bergwerken können nicht genügend gerügt werden; denn mit den Schwierigkeiten bei der Liquidirung der bedeutenden Entschädigungen gehen mancherorts, durch die Gefahrenverhältnisse der verschiedenen Bergwerke keineswegs zu rechtfertigende, übermäßige Ansätze in der Bemessung der Versicherungsprämien Hand in Hand, welche Ansätze vielen Betriebsinhabern die Versicherung erschweren, ja oft verunmöglichen und zwar unter empfindlicher Schädigung nicht nur der von Unfällen betroffenen Arbeiter, sondern auch des Fortbestandes und der Entwicklung des betroffenen Industriezweiges.“ Für die Bergwerksindustrie wie auch für andere Industrien würde also die Einführung der staatlichen Unfallversicherung eine Wohlthat gewesen sein.

Die drei Fabrikinspektoren geben einleitend informative Uebersichten über die Geschäftslage der verschiedenen Industrien, die für alle, mit Ausnahme einiger Zweige der Baumwollindustrie, eine überaus günstige war, sodaß auch eine erhebliche industrielle Weiterentwicklung stattgefunden hat. Während nämlich 1897 5496 Betriebe mit 212 258 Arbeitern unter dem Fabrikgesetz und damit unter der Fabrikinspektion standen, waren es 1899 5911 bezw. 240 878, sodaß die Zahl der ersten um 415 und diejenige der Arbeiter um 28 620 gestiegen ist. Ein relativ so großes Wachstum der schweizerischen Industrie war in keiner früheren Berichtsperiode zu verzeichnen; es beweist neuerdings, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung kein Hinderniß für die industrielle Weiterentwicklung bildet und die umfangreichste Theilnahme an der allgemeinen wirtschaftlichen Prosperität nicht hindert.

Dr. Schuler bemerkt, daß die industrielle Weiterentwicklung der Schweiz in den letzten Jahren sogar noch erheblich größer gewesen sein würde, wenn nicht fast allgemein trotz der massenhaften Heranziehung von italienischen Arbeitern Mangel an Arbeitern bestanden hätte. Die Italiener finden in immer mehr Industrien Eingang, auch in solchen, wo man früher garnicht daran dachte, so z. B. in den über Mangel an inländischen Arbeitskräften

Stunden gemacht; aber selbst dieser lange Arbeitstag von zwölf Stunden wurde nicht überall eingehalten; das Gesetz wurde wenig beachtet.

Die Zahl der Betriebe, auf welche das Gesetz vom November 1892 Bezug hat, beläuft sich auf 158 179; in diesen befinden sich gemischtes Personal, während außerdem 141 319 Betriebe existiren, welche nur erwachsene Männer beschäftigen. In 117 335 von diesen Betrieben haben sich die Fabrikinspektoren nur um die Beobachtung des Gesetzes vom Juni 1893 (über Hygiene etc.) zu kümmern, während für 23 984 Betriebe das Gesetz vom September 1848 und Juni 1893 in Frage kommt. Diejenigen Etablissements, welche Frauen und Kinder beschäftigen, bilden also von dieser Gesamtzahl von 299 468 Betrieben nur 52 pZt.

Daß der Kleinbetrieb noch sehr stark vorherrscht, geht daraus hervor, daß von der Gesamtzahl von 299 468 Betrieben deren 262 089 nur 1—10 Arbeiter beschäftigen, 17 461 beschäftigen 11—20 Arbeiter, 11 235: 21—50, 4636: 51—100, 2432: 101—200, 1248: 201—500 und nur 367 Betriebe beschäftigen mehr als 500 Arbeiter. Diejenigen Etablissements, welche mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, belaufen sich also auf 37 379 und stellen nur 12½ pZt. der Gesamtzahl dar.

In den gesammten Etablissements wurden im Ganzen 2 633 570 Arbeiter beschäftigt, welche sich wie folgt vertheilen:

Gruppe	Zahl der Arbeiter	Proz.	
Kinder unter 18 Jahren	Knaben	224 231	8,5
	Mädchen	209 406	8,0
Mädchen v. 18—21 Jahr. u. Frauen		603 185	22,9
Männer über 18 Jahre		1 596 748	60,6
		<u>2 633 570</u>	

Von den 299,648 Betrieben empfangen nur 122,607, also 40,9 Prozent, den Besuch der Fabrikinspektoren; die nicht besuchten Betriebe sind vor Allen die kleinen Betriebe. In den besuchten Betrieben waren im Ganzen 1,872,970 Arbeiter beschäftigt, was ein Mehr gegen das Vorjahr von 117,619 bildet. Die besichtigten Arbeiter bilden 71,1 Prozent der Gesamtzahl. Unter den besuchten 122,607 Betrieben befanden sich 18,779, welche zum ersten Male den Besuch eines Fabrikinspektors empfangen; von dieser Zahl entfallen allein 2253 (mit 9839 Arbeitern) auf Paris, während sich die übrigen 16,526 Betrieben, mit 71,677 Arbeitern, auf die Provinzen vertheilen.

Die sogenannten Familien-Werkstätten unterstehen nicht der Kontrolle des Fabrikinspektors, sobald nur Mitglieder der Familie unter Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden. Wenn indessen eine Dampfmaschine oder ein anderer mechanischer Motor zur Arbeit verwandt wird, oder wenn die ausgeübte Industrie als gefährlich gilt, so hat der Inspektor das Recht, die notwendigen Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit zu erlassen. Sobald ferner in dieser Art von Werkstätten in eiligen Momenten eine Hülfsperson oder ein Lehrling beschäftigt wird, verlieren sie ihren familiären Charakter und unterstehen der Kontrolle.

In den staatlichen Etablissements (mit Ausnahme derjenigen, welche dem Kriegs- und Marine-Ministerium unterstehen), auf welche das Gesetz

vom November 1892 Anwendung findet, sei das Personal wie folgt zusammen:

Kinder	18
Minderjährige Mädchen und Frauen	168
Männer	4

Zusammen... 210

In diesen Etablissements, welche dem Handelsministerium unterstehen, fanden die Fabrikinspektoren nichts zu tadeln.

Nach dem Gesetze von 1892 dürfen die Arbeiter nur nach vollendetem 13. Jahre als Lehrlinge der Industrie beschäftigt werden; indessen wurde auch hier wieder eine Ausnahme bei den Kindern gemacht, welche nach vollendetem 12. Jahre ihr Abgangszeugniß erlangt haben; um den aus resultirenden häufigen Uebertretungen des Gesetzes vorzubeugen, verlangen die Fabrikinspektoren einstimmig, daß dies Anfangsalter für Kinder ohne Unterschied auf 13 Jahre festgesetzt werde. In den Glasfabriken (für Flaschen) solche Uebertretungen immer noch sehr häufig. 1898: 303 gegen 359 im Jahre 1897 (43 1896 und 395 im Jahre 1895).

Ein Theil der Inspektoren konstatarie, daß die Ausbildung der Jugend von Jahr zu Jahr seitiger wird, sich immer mehr spezialisiert; von der richtigen Lehre sei nur noch wenig die Rede, allerdings im Zusammenhange mit der größeren Entwicklung der Großindustrie und Maschinenwesens stände. Diese Inspektoren wurden auf die Gefahren dieser Zustände für die französische Industrie aufmerksam und verweisen auf die Regelung des Lehrlingswesens in der Kleinindustrie Deutschlands, sowie in dem schweizerischen Gesetz von Neuchâtel. Andere sehen in der Gründung guter Fachschulen ein Mittel zur Vorbeugung des Rückgangs des fachlichen Wissens der französischen Arbeiter.

Das Kapitel über die Dauer der Arbeit und die an die Regelung dieser Frage geknüpften Wünsche haben wir schon Eingangsbearbeitet. Nur sei bemerkt, daß sich die Ansichten der Fabrikinspektoren nicht ganz realisiert haben; sie hatten geglaubt, daß die Arbeitgeber vernünftiger sein würden, sich mit dem elfstündigen Arbeitstage ohne Lohnabzug einverstanden zu erklären; an verschiedenen Orten mußten die Arbeiter hierfür erst in Kämpfe eintreten, welche zu ihren Gunsten verliefen.

Durch das Gesetz von 1892 ist die Nachtarbeit für Kinder und Frauen verboten. Deswegen sind eine Anzahl der Fabrikinspektoren der Ansicht, daß auch für Männer eine Beseitigung der Nachtarbeit eintreten sollte. Im Departement der Nordsee wird diese Beseitigung, so heißt es, von einer größeren Anzahl von Industriellen aus Gründen der Konkurrenz gewünscht, über welche sich die Inspektoren in den Fabriken äußern, in welchen nur elf oder zwölf Stunden bis jetzt gearbeitet wurde. Das Gesetz von 1892 enthält, neben dem Verbote der Nachtarbeit für Frauen und Kinder, eine bedeutende Anzahl von Ausnahmen, welche die Arbeitgeber nur sehr auszubehaupten wissen.

So besagt der Artikel 4, daß eine jede Nachtarbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens als Nachtarbeit zu betrachten ist; dann heißt weiter, daß aber die Arbeit zwischen 4 Uhr Mor-

flagenden Mühlen, in den Leigwaarenfabriken, die für die Arbeit in den warmen Trockenlokalen immer schwieriger Arbeiterinnen finden. Dem Arbeitermangel wird auch dadurch zu begggen gesucht, daß man Menschenkraft sparende Maschinen anschafft, oder beschwerliche und anstrengende Arbeiten zu vermeiden sucht. Und Hand in Hand damit bemüht man sich um die Gewinnung von immer mehr motorischer Kraft, wobei die Elektrizität, die sich bald in allen möglichen Industrien einbürgert, die Hauptrolle spielt.

In welcher Weise in den letzten Jahren eine industrielle Weiterentwicklung stattfand, zeigt z. B. die Metall- und Maschinenindustrie, die i. J. 1896 34 463, 1898 aber 45 567, um 11 104 Arbeiter mehr zählte; ferner die Uhrenindustrie, in der die Arbeiterzahl von 16 572 auf 21 338, um 4766 stieg. In ähnlicher Weise vermehrte sich die Holzindustrie.

Leider hat daneben auch die Hausindustrie eine weitere Ausdehnung erfahren, die Dr. Schuler direkt als eine Wirkung des Fabrikgesetzes bezeichnet. Er zeigt auch, wie es dabei zugeht. So hat ein großer Stickereifabrikant an mehreren Orten Fabriken errichtet, nur zu dem Zwecke, Heimarbeiterinnen anzulernen. Eine Trikotierfabrik beschäftigte neben 10 Personen in der Fabrik noch 150 Arbeiterinnen in ihren Wohnungen. Selbstverständlich kommt aber Dr. Schuler nicht zu dem Schluß, dieser unvollkommenen Nebenwirkung wegen das Fabrikgesetz aufheben zu wollen, sondern er fordert im Gegentheil die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie. In dem, in mehreren kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen enthaltenen Verbot, den Arbeiterinnen nach vollbrachtem Tagewerk im Geschäfte noch Arbeit mit nach Hause zu geben, erblickt er den Anfang dazu.

Was die Revisionsstätigkeit der Aufsichtsbeamten betrifft, so war sie wiederum wie in den früheren Berichtsperioden eine sehr unfaßende. 1898 wurden 6413 und 1899 6831 Revisionen ausgeführt, in letzterem Jahre um fast 1000 Revisionen mehr, als Betriebe vorhanden, ein Verhältnis, wie es die Fabrikinspektion keines anderen Landes aufweisen kann. Gegen den hier und da geäußerten Wunsch nach noch häufigeren Revisionen polemisiert Dr. Schuler mit beachtenswerthen Gründen. Er meint, die Thätigkeit der Fabrikinspektoren soll nicht die von Polizisten sein, die von Haus zu Haus eilen, um Uebertretungen nachzuspüren. Diese rein polizeilichen Funktionen mögen die behördlichen Organe ausüben, wobei sie von den Arbeitern als den zunächst Betheiligten unterstützt werden sollten. Die Inspektoren müssen Zeit haben, mit den Amtsstellen in stetem engeren Kontakt zur Durchführung der getroffenen Anordnungen zu bleiben, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen wie mit der gesammten Lage der Arbeiter vertraut zu machen, der Arbeitergesetzgebung und den auf sie bezüglichen Bestrebungen ihr Augenmerk zuzuwenden.

In der Berichtsperiode waren die Fabrikinspektoren vom Bundesrath aufgefordert worden, sich über die Frage der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten gutachtlich zu äußern. Sie thaten dies leider in ablehnendem

Sinne, wofür sie in der Presse scharf kritisch zum Theil als „Höpfe“ erklärt wurden. Dagegen wendet sich in seinem Berichte energisch Rauschenbach, ohne jedoch für seinen ablehnenden Standpunkt stichhaltige Gründe anzuführen.

Indessen tritt er für die Anstellung kantonaler Aufsichtsbeamtinnen ein, so daß sie zu der Annahme gelangen könnte, die Inspektoren wollen aus einer gewissen Eiferjucht auf die Anstellung keine weiblichen Beamten bei der geänderten Fabrikinspektion. Hoffentlich wird dieser unhaltbare Standpunkt nicht für alle Geltung.

Ueber den Verkehr mit den Arbeitern äußern sich die Fabrikinspektoren zum Theil recht kritisch. Sie klagen über die Gesetzesunkenntniß von Betriebsvorständen, über allgemein und unbestimmt gehaltene Beschwerden, mit denen man nichts anfangen kann, über die Verweigerung weiterer wünschenswerther Auskunft durch die Beantwortung der bezüglichen Anfragen, und über die seitens einzelner Arbeiter sowohl als durch Betriebsvorstände. Solche Vorkommnisse sind sehr bedauerlich und zeigen, wie viel in dieser Richtung an Aufklärung und Belehrung zu leisten ist. Immerhin bemerkt Herr Rauschenbach: „Uebrigens ist uns die sachliche Mithilfe der Arbeiter und Gewerkschaften bei Ausübung unserer Amtes von großem Werthe und sind wir denselben hierfür zu Dank verpflichtet.“

Der Kritik werden aber auch die Unternehmer unterzogen. So meint Herr Rauschenbach, daß überhaupt Arbeitgeber gebe, welche glauben, der Fabrikinspektor sei nur dazu, für ihre Defektfertigung aufzutreten, wenn ihnen irgend eine Unannehmlichkeit seitens der Behörden aus der Arbeiterschaft erwächst, und gewöhnlich es diejenigen, welche ihrerseits mit der Ausführung der ihnen gestellten Postulate es nicht sehr genau haben, oder die sich gegenüber tadelnden Bemerkungen sehr empfindlich zeigen. „An Versuchen, namenlos die jüngeren Beamten etwas von oben herab zu behandeln, fehlt es auch nicht, und es ist schon vorgekommen, daß schriftliche Anfragen wegen gangener Beschwerden mit hochtönenden Phrasen zurückgewiesen werden wollten. Glücklicherweise sind aber derartige Vorkommnisse doch selten, es darf im Allgemeinen der gegenseitige Verkehr zwischen Inspektionsbeamten und Arbeitgebern ein durchaus sachgemäßer bezeichnet werden.“

Noch immer kommt es vor, daß sich Unternehmer mit Händen und Füßen gegen die Anstellung ihrer Betriebe unter das Fabrikgesetz sträuben, was dann begreiflich erscheint, wenn Fabrikinspektoren revidiren und nicht selten die ärgsten Mißstände vorfinden.

Auch der behördlichen Prüfung der Baupläne werden in der Berichtsperiode insgesammt 927 eingereicht wurden, suchen sich, wie Dr. Schuler bemerkt, die Unternehmer durch Anwendung aller Schliche und Ränke zu entziehen und scheuen den blödesten Ausreden und faulsten Ausflüchten nicht zurück.

Mißstände fanden sich bei den Revisionen in allen drei Inspektionskreisen in großer Zahl vor, so mit Leuten und Material überfüllte Arbeitsräume, defekte Fußböden, schwarze Decken und Wände, mangelhafte Beleuchtung, ungenügende

oder gänzlich mangelnde Ventilation, schlechte Beheizung, keine Staubabsaugung, mangelhafte oder unbenutzte Schutzvorrichtungen usw. Natürlich giebt es auch zahlreiche Betriebe, die gut eingerichtet sind und allen hygienischen zc. Anforderungen genügen.

Mit den vielen Mifständen in den Arbeitsräumen hängt auch die große Zahl von Unfällen zusammen, die in der Berichtsperiode 41 686 gegen 35 904 in den beiden Jahren 1895 und 1896 betrug. Häufige Unfallursache ist nach Dr. Schuler auch immer noch die Anstellung unkundiger Arbeiter an gefährlichen Maschinen und Apparaten, oder auch das Antreiben und Gehen bei der Akkordarbeit, wie es nach verschiedenen schlimmen Erfahrungen nicht selten bei sogenannten Gruppenakkorden oder auch da vorzukommen scheint, wo die Aufseher eine Lantime für die von ihren Untergebenen abgelieferte Arbeit erhalten. Es hätten also zweifellos zahlreiche Unfälle verhütet werden können.

In Bezug auf die Führung der Arbeiterlisten, auf die Handhabung der Fabrikordnungen, die Ordnung in der Lohnzahlung, die Beobachtung des gesetzlichen Elftundentages, die Vorschriften, betreffend die Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die Kinder- und Frauenarbeit, werden immer noch zahlreiche Gesetzeswidrigkeiten angetroffen. Bezüglich des Inhalts der Arbeitsordnungen sind folgende Bemerkungen Dr. Schulers von besonderem Interesse: „Namentlich ausländische Arbeitgeber kommen oft durch eine unselige Sucht, den Arbeiter in Allem zu reglementiren, in Konflikt mit hiesigen Anschauungen. Mehrfach sind Versuche gemacht worden, einzelne, selbst mehrere Bestimmungen des Fabrikgesetzes durch Vereinbarungen unter verschiedenem Titel unwirksam zu machen. Am häufigsten handelt es sich um Aenderung der Kündigungsfrist, dann aber auch um das Recht sofortiger Entlassung, sowie der Prinzipal Anlaß zu klagen hat: um das Recht zum Abzug für Kranken- und Unfallversicherung zc. Es versteht sich von selbst, daß nur ein Vertrag anerkannt werden kann, der von beiden Kontrahenten unterschrieben und in die Hände beider niedergelegt ist, und daß nicht ein Aktenstück als solches gilt, das nur im Besitz des Prinzipals ist und in das sich der jeweiligen neu eintretende Arbeiter einzeichnen muß. Und ebenso selbstverständlich ist, daß kein Vertrag eine dem Gesetz widersprechende Bestimmung gültig zu machen vermag. Leider vermögen dies manche Arbeitgeber nicht einzusehen, und sie kämpfen mit großer Erbitterung für ihr vermeintliches Fabrikherrenrecht.“ Ein hübsches Porträt kapitalistischer Gesetzesverächter in Federzeichnung.

In bemerkenswerther Weise nimmt Herr Rauschenbach, der früher in Schaffhausen Maschinenfabrikant war, Stellung gegen das Bußenwesen in den Betrieben. Es erscheint ihm je länger, je weniger zulässig, daß von zwei Vertragskontrahenten einseitig der eine den andern soll ohne Weiteres mit Buße belegen können, während ja sonst Bußen nur vom Richter oder von Behörden verhängt werden dürfen. Diese durchaus richtige Auffassung

sollte nur immer mehr praktische Geltung erlangen. Ueber die Lohnzahlungsfristen sowie die Dauer der täglichen Arbeitszeit wurden von den Aufsichtsbeamten besondere Erhebungen gepflogen, auf die wir noch in einem besonderen Artikel zurückkommen werden, ebenso auf die in den Berichten mitgetheilten lohnstatistischen Angaben.

Was die Durchführung des Fabrikgesetzes durch die Behörden betrifft, so anerkennen die Aufsichtsbeamten den guten Willen der Kantonsregierungen hierzu, während manche Unterbeamte durch ihr passives oder böswilliges Verhalten einen wahren Gemischuh bilden und manche Gerichte lächerlich geringe und daher unwirksame Bußen aussprechen, auch wenn es sich um die ärgste Gesetzesübertretung handelt. Insgesamt wurden in der Berichtsperiode 531 Bußen im Gesamtbetrage von 11 873 Frchs. verhängt, wozu noch die mindestens den gleichen Betrag ausmachenden Prozeßkosten kommen, welche die Beurtheilten tragen müssen.

Trotz alledem kann man aber sagen, daß im Allgemeinen das schweizerische Fabrikgesetz zur Geltung gebracht und daß in dieser Beziehung die Schweiz den Vergleich mit anderen Ländern, welche Arbeiterschutzgesetze haben, nicht zu scheuen braucht. Renitente, gesetzesverachtende Unternehmer giebt es eben überall.

Winterthur.

D. Zinner.

Der Bundesrath hat am 21. Juni folgenden Gesetzentwürfen seine Zustimmung erteilt: Der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze; der Handelsbeziehungen zum britischen Reiche und der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten; der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (vorgelegt von den Abgg. Frhr. Seyl zu Herrnsheim und Genossen) und der Abänderung der Gewerbeordnung. Die Resolutionen des Reichstages zu den Gesetzentwürfen, betr. die deutsche Flotte und betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes wurden dem Reichskanzler überwiesen.

Ferner wurde der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen, sowie den Entwurf von Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, nach dem Ausschufantrage genehmigt.

„Die Minister Arbeitsverhältnisse untersuchen.“ Unter dieser Stichmarke berichtet die „Berg- und Hüttenarbeiterztg.“: Der Bergwerksminister Bresseld weilte vor einigen Tagen im Ruhrgebiet, besichtigte etliche bergmännische Institute und soll sich sehr eingehend nach den Verhältnissen der Bergarbeiter erkundigt haben. Bei wem? Wir versichern, daß Herr Bresseld bei uns nicht war, auch auf dem Bureau des Gewertvereins sprach er nicht vor. In Meyschmanier hat sich Herr Bresseld nur bei den Werksbesitzern Informationen geholt. Das mag zur rechtzeitigen Nichtigstellung dienen, denn wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, Herr Bresseld würde seine „genauen Informationen“ bald verwerthen bei einer Debatte über Arbeiterverhältnisse im Landtag.

Weibliche Fabrikaufsicht in sächsischem Muster. Einer Zuschrift des „Leipz. Tagebl.“ aus Chemnitz zufolge hat das sächsische Ministerium beschloffen, vom 1. Juli d. J. ab, weibliche Vertrauenspersonen für die staatliche Gewerbeaufsicht zu bestellen, welche die Aufgabe haben sollen, Beschwerden, welche die Arbeiterinnen den männlichen Gewerbeaufsichtsbeamten nicht mittheilen mögen, entgegenzunehmen und der Kreishauptmannschaft zu übermitteln. Der Chemnitzer Magistrat hat sich für die Befetzung des Postens ein Vorschlagsrecht vorbehalten.

Auf diesem Wege beabsichtigt die sächsische Regierung, die Forderung nach weiblichen Aufsichtsbeamten ad absurdum zu führen. Es wird ihr dies aber schwerlich gelingen. Die Arbeiter werden ersucht, alle mit der Beschäftigung von Arbeiterinnen zusammenhängenden Beschwerden bei den Vertrauenspersonen anzubringen, im Uebrigen aber nach wie vor in der Oeffentlichkeit für die Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten zu agitiren.

Soziales.

Großstädtische Wohnungsverhältnisse.

Im „Hamb. Korr.“ werden die Wohnungsverhältnisse in dem alten Stadttheile Hamburgs geschildert. Es handelt sich um eine Wohnung, die aus Küche und Stube besteht. Die Schilderung lautet folgendermaßen:

„Die Wände der letzteren sind mit Holz ausgeschlagen und zeigen Fäulniß. Tapetenreste hängen in Fetzen daran herunter. Als Zerstörer dieses Wand Schmuckes werden uns die Feuchtigkeit und ein Kammerjäger namhaft gemacht, der den Wanzen nachgestellt hat. Unwillkürlich rafften wir unseren Havelock etwas enger um den Leib und uns zu der Frage auf, ob es denn sehr schlimm mit dieser Plage gewesen sei. — „Ach wir hatten so viele, daß sie uns des Mittags in's Essen fielen. — Woher denn diese große Feuchtigkeit stamme? — Vom Kloset. Das ist hier gleich nebenan und die Masse schlägt durch.“ Jetzt begreifen wir auch, weshalb in der Wohnung die Fenster geöffnet sind, und die Nichtigkeit unserer Muthmaßung wird uns auf Befragen bestätigt. „Die Luft in der Wohnung ist so schlecht, daß sie nur bei geöffneten Fenstern erträglich ist.“

Wir bitten, uns die Klosets zu zeigen. Es geschieht. Sie sind verhältnißmäßig sauber gehalten. Allerdings ist keine Wohnung so glücklich, das Appendix dieses nothwendigen Apparates ungetheilt zu besitzen. Je drei und drei Familien müssen sich um eines vertragen. Wir erkundigen uns nach der Höhe der Miete. Die Erlaubniß, dieses Lustkulum zum Wohnen, Essen und Schlafen benutzen zu dürfen, wird den jetzigen Bewohnern (die aber ausziehen wollen) und etwaigen nachfolgenden Reflektanten für den billigen Preis von M. 16,25 pro Monat erteilt.“

Mißstände, wie die hier geschilderten, sind keine Seltenheit; sie kommen nahezu in jeder größeren Stadt vor. Wohl aber ist es ein Monstrum, daß sie von einem bürgerlichen Organ veröffentlicht werden. Hoffentlich tritt das Organ nun auch für eine energische Wohnungsreform ein. Den Schlüssel dazu bildet jedoch eine gründliche Ge-

meinde- und Landtagswahlreform, die der Arbeiterklasse den nothwendigen Einfluß auf diese Gelegenheiten erschließt.

Die Berechtigung der Klagen über Lebensmittelvertheuerung wird nicht bloß durch Berichte der Fabrikinspektoren, sondern auch durch verschiedenen Verpflegungsanstalten, welche Lebensmittel einzukaufen haben, bestätigt. So sind die „Vorwärts“ zufolge, im Berliner städtischen Waisendepot z. B. die Ausgaben für die Beköstigung der Kinder und der Angestellten im letzten Verwaltungsjahre wieder um ein Bedeutendes gestiegen. B. 1894/95, wo die neuerliche Steigerung begann, betrug zum Jahre 1898/99 erhöhten sich die jährlichen Beköstigungskosten für ein Kind von M. 106,45 auf M. 116,27, für einen Diensthofen von M. 292,7 auf M. 319,74, für einen Beamten von M. 425,8 auf M. 465,08. Aehnlich stiegen in demselben Zeitraum in dem städtischen Waisenhause die Aufwendungen für die Beköstigung für ein gesundes Kind von M. 107,63 auf M. 122,07, für ein Lazarethkind von M. 179,38 auf M. 203,45, für einen Diensthofen von M. 295,98 auf M. 335,69, für einen Beamten von M. 430,52 auf M. 488,28. Die Beköstigungsvorschriften sind in beiden Anstalten seit vielen Jahren nicht geändert worden. Die Erhöhung der Ausgaben ist also ausschließlich auf die Erhöhung der Lebensmittelpreise zurückzuführen. Nach den angeführten Zahlen läßt sich beurtheilen, wie schwer sich die Lebensmittelvertheuerung der letzten Jahre in den kinderreichen Familien der weniger bemittelten Bevölkerung fühlbar gemacht hat, wie sehr dadurch die Ausgaben für die Ernährung gesteigert oder — wie eine Erhöhung der Ausgaben wegen der Dürftigkeit des Einkommens nicht möglich war — die ohnedies mangelhafte Ernährungsweise noch mehr verschlechtert worden ist.

Die Niederländische Diamant-Industrie leidet infolge des südafrikanischen Krieges an einer enormen Arbeitslosigkeit. Es sind seit November 40 pSt. der Arbeiter arbeitslos (ca. 3500 Personen). Bis zum 19. Mai waren durch Gaben, Kollekten und Subsidien zur Unterstützung eingegangen 140 382 Gld. 8½ St. Die Unterstützungs-Kommission unterstützte bis dahin jede Woche ca. 2300 Personen. Die Uebrigen verpfänden theils ihre Sachen, theils gingen sie bei Familienmitgliedern einwohnen. Von den 7200 Diamantschleifermühlern liefen am 18. Mai nur 2450, die übrigen mußten ruhen. — Demnächst soll eine Lotterie von Geschenken zu Gunsten der Arbeitslosen veranstaltet werden.

Aus der Arbeiterbewegung.

Der Nothschrei eines alten Gewerkschaftsbeamten. Die Generalversammlung des Vereins Deutscher Schuhmacher hatte die Anstellung eines weiteren besoldeten Beamten beschloffen, wodurch deren Zahl im Vorstande von drei auf vier erhöht wurde. Gegen diesen Beschluß haben nun verschiedene Mitgliedschaften Protest erhoben, wobei es ohne verschiedene Verdrächtigungen nicht abgegangen ist. Der bisherige erste, jetzt zweite Vorsitzende, J. Siebert, wendet sich nun in der letzten Nummer des „Schuhmacher = Fachblatt“ in einer Erklärung gegen die Proteste, indem er die verschiedenen Gründe für die

Arbeiter-
diese An-

Lebens-
durch die
auch von
e Lebens-
sind dem
n Waisen-
gung der
waltungs-
en. Von
gann, bis
ährlichen
6,45 auf
292,74
425,80
Zeitraum
ndungen
ind von
reihkind
Dienst-
ir einen
3. Die
Anstalten
n. Die
hließlich
zurück-
läßt sich
smittel-
erreichen
öfderung
ie Aus-
— wo
dürftig-
— die
ch mehr

Industrie
an einer
November
0 Per-
gaben,
ig ein-
gungs-
woche za.
theils
gliedern
mühen
mußten
n Ge-
anstaltet

A.
hafts-
vereins
g eines
odurch
erhöht
iebene
s ohne
en ist.
iebert,
Schuh-
en die
für die

Nothwendigkeit der Anstellung eines vierten Beamten in der Zentralverwaltung ins Feld führt. Es heißt darin u. A.:

„Von hauptsächlichem Einfluß auf diese ungünstige Lage, was ja auch schon auf der Generalversammlung in Mainz keineswegs unbekannt war, ist, daß ich durch das viele Reisen und die damit verbundene Ueberanstrengung seit Jahr und Tag mit meiner Arbeitskraft vollständig zu Ende bin. Meine Person konnte bei den Bureauarbeiten so gut wie gar nicht in Betracht kommen und nur mit Aufwendung meiner letzten physischen und geistigen Kraft, dem eisernen Zwang gehorchend, konnte ich die Thätigkeit bei Streiks und Lohnbewegungen ausüben.“

Ich bin nun vollständig aufgerieben, ja, leider muß ich sagen, daß der letzte Rest meiner Arbeitskraft vollständig ausgepowert und durch die letzten Streikbewegungen geradezu herausgeschunden wurde, so daß ich zunächst und auf absehbare Zeit überhaupt an irgend welche Thätigkeit nicht denken kann.

Es ist bitter, dies unter solchen Umständen offen aussprechen zu müssen, aber ich bin eben alt, denn die 63 Jahre machen sich recht fühlbar geltend.

Ich hätte nun selbstverständlich auf der Magdeburger Generalversammlung gegenüber diesem Zustand die naheliegende Konsequenz gezogen, wenn mir jetzt auf meine alten Tage noch eine andere Existenz offen stünde! Vielleicht können mir hier diejenigen Kollegen, die nun über die Anstellung einer jungen Kraft so entrüstet sind, einen Rath geben, was ich nun, da ich aufgebraucht bin, thun soll? Soll ich vielleicht das Armenhaus aufsuchen?!

Die Anstellung war also nicht zu umgehen, wenn die Organisation und mit ihr die Interessen der Mitglieder nicht empfindlichen Schaden erleiden sollten.

Bitter, sehr bitter aber ist es, daß man dieserhalb einen solchen, allem Solidaritätsgefühl hohnsprechenden Skandal mit erleben muß“.

Dieser Nothschrei rollt die Frage der Besoldung und Altersversorgung der Gewerkschaftsbeamten, die auch den letzten Gewerkschaftskongreß beschäftigte, noch einmal in ihrer ganzen Bitterniß auf. Das Armenhaus als Zukunft eines alten Beamten, der seine ganze Lebenskraft für die Organisation seiner Berufskollegen einsetzte, aufbrauchte im Dienste des Kampfes für bessere Lebensverhältnisse. Noch ist ja dieses Schlimmste nicht eingetreten, und der Arbeiterbewegung ein unerhörter Schimpf erspart geblieben, und gewiß sind es nur die geistig rückständigsten Elemente unter den Mitgliedern, die, dem Beispiele des Unternehmers folgend, nicht übel Lust hatten, den alten Mann, weil er nichts mehr leisten kann, einfach wie eine ausgepreßte Zitrone auf den Rehricht zu werfen. Aber daß diese beschämenden Vorgänge überhaupt die Deffentlichkeit beschäftigen konnten, das zeigt uns deutlich, wie schlecht es noch um die wirtschaftliche Zukunft der Gewerkschaftsbeamten bestellt ist.

Die Organisation der Eisenbahner auf dem Boden der modernen Gewerkschaftsbewegung macht gute Fortschritte, zum Schrecken der preussischen Minister v. Rheinbaben und Thielen, denen ein

Aufruf des Verbandes der Eisenbahner Deutschlands arge Pein verursacht.

Drohend verkündet durch die „Berl. Korresp.“ der preussische Eisenbahnminister, der als „Spar“-künstler wohlbekannt ist, daß die preussische Staatseisenbahnverwaltung jedem Versuch, „die Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahn für eine unter sozialdemokratischer Führung stehende Gewerkschaft anzuwerben und in weiten Kreisen derselben Unzufriedenheit zu verbreiten“, wie bisher „energisch entgegengetreten“ werde. Die Betheiligung an derartigen volksfeindlichen Bestrebungen und Vereinen sei mit der Beschäftigung im Dienst der Staatsbahn unverträglich und der Beitritt zu solchen Verbänden, sowie die agitatorische Förderung ihrer Zwecke würde unnachsichtlich die Kündigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben.“

Das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter wird also brutal mit Füßen getreten. Das ist jedoch nichts Neues und wird ebensowenig, wie bisher, so auch in Zukunft die Eisenbahner nicht abhalten, sich, gleich ihren Berufsgenossen von den Strassenbahnen, einer k ä m p f e n Gewerkschaft anzuschließen. Die Warnung des Herrn v. Thielen dürfte gerade das Gegentheil ihres beabsichtigten Zweckes erreichen, indem sie die Eisenbahner zum Nachdenken darüber anregt, warum ihnen nun gerade der „Verband“ verboten sein soll. Und die Antwort wird zweifellos zu Gunsten des energisch für die Wahl der Eisenbahner wirkenden Verbandes ausfallen.

Der Unterstützungsverein der Kupferschmiede Deutschlands hatte 1899 in 64 Filialen und Zahlstellen 3322 Mitglieder. Der Mitgliederzuwachs betrug gegen das Jahr vorher 38. Die Gesamteinnahmen betragen, einschließlich M. 68 124,80 früherer Kassenbestand, M. 127 675,98, die Ausgaben M. 41 623,42, so daß ein Ueberschuß von M. 17 927,76, bez. ein Vereinsvermögen von M. 86 052,56 am Abschluß des Geschäftsjahres vorhanden war. Unter den Ausgaben befinden sich M. 10 418,42 Reiseunterstützung, M. 8085,50 Ortsunterstützung, M. 1533 Unterstützung bei Streiks, M. 1084,75 Extraunterstützung, M. 5027,73 Unterstützung bei Sterbefällen, M. 182,60 Umzugsvergütung, M. 266,83 für Rechtsschutz; in Summa M. 26 598,83. Für Herstellung des Vereinsorgans wurden M. 4192,36 ausgegeben. Die Verwaltungskosten in den Filialen betragen M. 6336,81 und in der Zentralverwaltung M. 400,32. An die Generalkommission d. G. D. wurden M. 330,90 als Beitrag und M. 164,20 für die Brünnener Textilarbeiter abgeliefert. Im Weiteren wurden von den einzelnen Filialen noch M. 8140,35 zur Unterstützung von Streiks im eigenen Berufe und in anderen Gewerkschaften aufgebracht.

Eine Tarifvereinbarung haben die Gannauer Handschuhmacher nach ihrem Streik mit ihren Unternehmern abgeschlossen. Dieselbe reicht bis zum 1. April 1903 und sind Lohnabzüge und höhere Lohnforderungen bis dahin ausgeschlossen. Ueber neue Muster werden die Affordräge beiderseitig vereinbart. Bezüglich der Höhe der Tariflöhne ist den Forderungen der Arbeiter stattgegeben worden.

Der Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter errichtet am 1. Juli ein Zweigbureau des Verbandes für Mitteldeutschland. Dasselbe wird seinen Sitz in Zwickau erhalten.

Ausgaben.

	Krone	Geller
Unterstützungen.....	186863	56
Streikkosten.....	10501	10
Zusammen....	197364	66
An den Reservefonds....	20514	26
Zusammen....	217878	92
Saldo Ende Dezember 1899....	5360	22
Gesamtsumme....	223239	114

Die thatsächlichen Ausgaben für Streiks stellen sich wesentlich höher, weil die Gewerkschaftskommission nur über die ihrer Verwaltung unterstellten Gelder abrechnet. Soweit dies festzustellen war, wurden in den drei Jahren insgesammt an Streikunterstützung Kr. 590 595,94 verausgabt. Von der Streikunterstützung hat Wien allein 43,70 pZt. aufgebracht.

Die Gewerkschaftskommission berichtet des Weiteren über die von ihr entfaltete Agitation, ihre Betheiligung an Kongressen und Generalversammlungen und giebt einen in's Einzelne gehenden Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. Einschließlich des Zentralorgans „Die Gewerkschaft“ bestehen in Oesterreich 36 Gewerkschaftsblätter, wovon 21 in deutscher und 15 in tschechischer und polnischer Sprache erscheinen. Die Auflage der einzelnen Blätter beträgt von 450 bis 16 800 Exemplaren.

Im Jahre 1899 wurden insgesammt 4624 300 Exemplare von sämtlichen Gewerkschaftsblättern hergestellt und zur Verbreitung gebracht. „Die Gewerkschaft“ hatte eine Auflage von 2600 Exemplaren. Davon übernahm die Gewerkschaftskommission für den Pauschalbetrag von Kr. 360 pro Monat 1800 Exemplare. Abonnenten waren im 4. Quartal 454 vorhanden. Außerdem übernahm der Verein der Gewerberichter 210 Exemplare. Der am 1. April 1899 gemachte Versuch, „Die Gewerkschaft“ als sozialpolitische Revue herauszugeben und zu erhalten, hat nicht die erwünschte Zahl der Abonnenten gebracht und ist deshalb in Aussicht genommen, das Blatt wieder zu einem „Correspondenzblatt der Gewerkschaftskommission“ umzugestalten. Den Zeitpunkt und die Art der Umgestaltung zu bestimmen, überließ der Kongress der Gewerkschaftskommission.

Bezüglich der Streikstatistik fand die Kommission nicht die genügende Unterstützung der Gewerkschaften. Sie war deshalb genöthigt, dem Bericht über die Streiks die amtlichen Ziffern zu Grunde zu legen. Das arbeitsstatistische Amt stellte der Gewerkschaftskommission das noch nicht veröffentlichte Material über die Streikbewegung bis Ende 1899 zur Verfügung, so daß der Bericht für 1897—1899 vollständig ist. Trotzdem beklagt die Kommission den Mangel einer eigenen Streikstatistik, weil in dieser für die Gewerkschaftsbewegung wichtige Momente dargestellt werden könnten, welche naturgemäß in der amtlichen Statistik fehlen müssen. Aus der sehr übersichtlich aufgestellten Statistik wollen wir nur die Hauptzahlen entnehmen. Es fanden von 1897—1899 statt: 841 Streiks, von welchen 1267 Betriebe mit 219 932 beschäftigten Arbeitern betroffen wurden. An den Streiks waren 138 166 Personen betheiligt. Von den Streiks waren erfolg-

reich 159 (18,92 pZt.), theilweise erfolgreich 333 (39,59 pZt.), erfolglos 331 (39,35 pZt.). Der Ausgang, der Streiks gestaltete sich in den letzten beiden Jahren mehr zu Gunsten der Arbeiter; von je 100 Streiks waren:

	im Jahre	erfolgreich	theilweise erfolgreich	erfolglos
	1897	17,48	36,99	45,53
	1898	18,82	41,18	40,00
	1899	21,12	42,54	36,34

Das Jahr 1899 wies eine bedeutend größere Zahl und auch umfangreichere Streiks auf. Es wurden gezählt:

1897:	246 Streiks	mit 38 467 Betheiligten
1898:	255	„ „ 39 658
1899:	340	„ „ 60 041

Von den im Jahre 1899 Streikenden gehörten 60 pZt. zur Textilindustrie. Die Vermehrung der Zahl der Streikenden entfällt für 1899 auf die Gruppen der Textilarbeiter, Metallarbeiter und Holzarbeiter. Die anderen Industriegruppen weisen nur eine geringe Steigerung oder einen Rückgang in der Zahl der Streikenden auf.

Der Bericht der Gewerkschaftskommission wurde ohne Debatte zur Kenntniß genommen und der Kommission Decharge ertheilt.

Zu einer umfangreichen Debatte kam es jedoch bei dem nächsten Punkte der Tagesordnung: „Organisation und Agitation“ und „Aufgaben der Gewerkschaftskommission“. Die gefaßten Beschlüsse, welche gleichzeitig den Organisationsplan der Gewerkschaften Oesterreichs darstellen, bringen wir am Schluß des Berichtes im Wortlaut. Die Debatte drehte sich hauptsächlich um die Frage der gemischten Gewerkschaften. Es sind diese Organisationen, welche sich aus Arbeitern der verschiedenen Berufe zusammensetzen, sofern an den betreffenden Orten nicht genügend Arbeiter eines Berufes vorhanden sind, um eine Zahlstelle einer Berufsorganisation bilden zu können.

Von den Gegnern der gemischten Gewerkschaften wurde betont, daß die letztere Bestimmung nicht strenge gehandhabt würde und diese Organisationsgebilde sich als eine Fortsetzung der Bildungsvereine, welche den Anfang der gewerkschaftlichen Organisation in Oesterreich darstellen, erwiesen haben. Sie hätten besonders durch geringere Beiträge als Konkurrenzorganisationen für die Berufsverbände gewirkt. Der Kongress beschloß, daß die Mitglieder der gemischten Gewerkschaften Einzelmitglieder ihrer Berufsorganisation sein sollen und daß eine zentrale Verbindung dieser Gewerkschaften zu schaffen ist, deren Verwaltung die Gewerkschaftskommission zu übernehmen hat.

Eine weitere Streitfrage entstand in einem Antrag der Metallarbeiter, welcher besagte, daß Gewerkschaften, für welche ein Industrieverband besteht, nicht an die Gewerkschaftskommission angeschlossen sein dürfen, sondern dem Industrieverband sich anzuschließen hätten. Der Antrag wurde abgelehnt und beschlossen, daß in solchen Fällen eine Untersuchung durch die Gewerkschaftskommission einzuleiten und eine Einigung herbeizuführen sei. Dieses gab den Vertretern der Metallarbeiter (des stärksten Verbandes mit 12 466 Mitgliedern) Veranlassung, zu erklären, daß nur die große Verantwortlichkeit, welche sie haben, davon abhalte, nicht sofort von der Ge-

Eine Maiseier auf dem deutschen Reichspostdampfer „Karlsruhe“ auf offener See wurde, wie der „Bremer Bürger-Ztg.“ brieflich berichtet wurde, von ausgewanderten Tabakarbeitern in würdiger Weise begangen. Das Versammlungslotal bildete das Schiffshinterdeck, als Ouvertüre ertönte der Sozialistenmarsch. Die Festrede wurde von einem der Auswanderer gehalten und selbst die unvermeidliche *Resolution* fehlte nicht. Zum Schluß wurde die Arbeitermarßeilaffe gesungen. Ob das Schiff nicht nach Bekanntwerden dieser Nachricht einer gründlichen Desinfektion unterworfen wurde?

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritter Kongress der Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine Oesterreichs.

Wien, den 11. bis 15. Juni 1900.

Der Kongress ist von 156 Delegirten besucht, welche 91 530 organisierte Arbeiter vertreten. Unter den Delegirten sind 10 für allgemeine Gewerkschaften mit 2354 Mitgliedern und 11 für Arbeiterbildungsvereine mit 1456 Mitgliedern. Die österreichische Gewerkschaftskommission war durch 14 Mitglieder, die Gewerkschaftskommission in Prag durch 3 Mitglieder vertreten. Außerdem hatten Delegirte entsandt: Sozialdemokratische Partei 2, Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten 1, Niederösterreichische Landespartei 2, Tschechische sozialdemokratische Partei 1, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1. Ferner waren anwesend 7 Vertreter österreichischer Gewerkschaftsblätter.

Nach dem Bericht der Gewerkschaftskommission waren zur Zeit des letzten Gewerkschaftskongresses vorhanden:

Im Jahre 1896:			
Selbstst. Gewerksch. (Industrie-, Berufsverb., Lokalvereine).	Ortsgr.	Mitgl.	
301	775	98 669	
Allgemeine Gewerkschaften ...	12	7 769	
Arbeiter-Bildungs-Vereine ...	527	12 18 508	
Zusammen 840 794 117 946			

Im Jahre 1899 *)			
Selbstständ. Gewerkschaften	Ortsgr.	Mitgl.	
271	1284	119 334	
Allgemeine Gewerkschaften.	120	78 9 170	
Arbeiter-Bildungsvereine .	492	17 29 269	
Zusammen 883 1379 157 773			

Im Jahre 1896 waren in den Organisationen 5761, im Jahre 1899 aber 9206 weibliche Mitglieder. Von den genannten Vereinen waren 52 Gewerkschaften mit 112 Ortsgruppen und 12 562 Mitgliedern, und 261 Bildungsvereine mit 16 317 Mitgliedern der Gewerkschaftskommission in Prag angeschlossen. Diese Kommission wurde gegründet, weil die Tschechen glaubten, daß der Gewerkschaftskongress im Jahre 1896 ihren Sprachenverhältnissen nicht genügend Rechnung getragen habe, obgleich schon damals die Bestimmung im Regulativ vorhanden war, daß einer der Sekretäre der Gewerkschaftskommission des

* Nähere Mittheilungen über die Stärke und Leistungen der österreichischen Gewerkschaften werden wir in einem besonderen Artikel bringen.

Tschechischen in Wort und Schrift mäßig sein müsse.

Die Gewerkschaftskommission sagt in ihrem Bericht, daß die Verschmelzung der Prager Kommission mit der Reichskommission nur eine Frage der Zeit sei, weil die isolirte Stellung der Prager Kommission angeschlossenen Gewerkschaften sich als unhaltbar erwiesen habe. Der Kongress nahm auch einen Antrag des Vertreters der tschechischen Kommission an, nach welchem größeren Streiks die beiden Kommissionen gemeinsam operiren sollen. Die beiden Kommissionen sollen zu gemeinsamer Berathung zusammentreten, sich über die Möglichkeit der Durchführung des Antrages zu verständigen.

Die Gewerkschaftskommission legte dem Kongress folgende Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 31. Dezember 1899 vor:

Einnahmen.

	Krone*	Sch.
Monatsbeiträge	76305	
Deckung der Kongresskosten	2178	
Für Kongress-Protokolle	1325	
Agitationsbeiträge für die Errichtung von Gewerbegerichten	1375	
Für Gewerbegerichts-Broschüren	1960	
Abonnement	255	
Zinsen	75	
Zusammen		83476
Saldo Ende Dezember 1896	1726	
Gesamtsumme		85202

Ausgaben.

	Krone	Sch.
Agitation und Organisation	10400	5
„Gewerkschaft“	13864	8
Korrespondenz	1092	4
Landes-Sekretariate	10676	0
Landes-Vertrauensmänner	16477	4
Unterstützung an Verbände	600	
Kongresskosten	302	7
Kongress-Protokolle	1980	
Aktion für die Einführung von Gewerbegerichten	2001	1
Gewerbegerichts-Broschüren	1496	2
Agitations-Broschüren und Flugschriften	309	4
Drucksorten	1017	4
Bibliothek	325	1
Wohnungsmiethe	1264	
Gehalte	18428	
Alte Schulden	212	
Kanzleierfordernisse	2048	13
Zusammen		82495
An den Reservefonds	2000	
Zusammen		84495
Saldo Ende Dezember 1899	706	6
Gesamtsumme		85202

Einnahmen und Ausgaben für Streiks.

Einnahmen.

	Krone	Sch.
5 Kreuzer-Steuer**	27901	48
Sammellisten	32755	22
Freiwillige Spenden	161890	78
Streikblock	636	10
Zusammen		222983
Saldo Ende Dezember 1896	255	56
Gesamtsumme		223239

* 1 Krone = 100 Scller = 85 A.

** Extrasteuer nur für 1899 erhoben.

werkschaftskommission zurückzutreten, sondern den Beschluß hierüber auf der Generalversammlung des Verbandes fassen zu lassen. Auch die Vertreter der Union der Glas- und keramischen Arbeiter protestirten gegen den Beschluß, erklärten jedoch, nicht so weit zu gehen, von der Kommission zurückzutreten. Voraussichtlich dürfte eine Erklärung, welche eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission abgab, den Rücktritt verhindern. In dieser Erklärung wurde gesagt, daß der angenommene Antrag im Prinzip auf dasselbe hinausginge, als es der Antrag der Metallarbeiter wolle und nur dasselbe auf weniger schroffe Weise durchgeführt werden solle.

Auch der Antrag, den Monatsbeitrag an die Gewerkschaftskommission von 2 auf 3 Heller zu erhöhen, gab Veranlassung zu einer umfangreichen Debatte. Obgleich diese sich so gestaltete, daß wenig Neigung für den Antrag im Kongreß vorhanden zu sein schien, ergab die Abstimmung das überraschende Resultat, daß die Beitragserhöhung gegen die Stimme eines Delegirten (des Vertreters eines Vereins von 45 Mitgliedern) angenommen wurde.

Das von der Gewerkschaftskommission vorgelegte neue Streikreglement wurde, nachdem der Referent bei dem Tagesordnungspunkt „Streik und Boykott“ eingehende und interessante Darlegungen über dieses Thema gegeben hatte, nach kurzer Debatte angenommen. Bei diesem Tagesordnungspunkt kamen zwei Dinge aus der verfloffenen Thätigkeitsperiode der Gewerkschaftskommission zur Sprache. Die Kommission hatte, um die großen Streiks der Textilarbeiter unterstützen zu können, eine Extrasteuer von fünf Kreuzern ausgeschrieben, obgleich das Regulativ von 1896 eine solche nicht vorgesehen hatte. Der Kongreß erhob, die Nothwendigkeit dieser Handlung anerkennend, keinen Einspruch dagegen und beschloß, dem neuen Regulativ eine Bestimmung einzufügen, welche der Kommission das Recht giebt, in besonderen Fällen eine Extrasteuer zu erheben.

Ferner hatte die Kommission gegen die Arbeits-einstellung der Textilarbeiter in Jägerndorf öffentlich in der „Arbeiter-Zeitung“ Stellung genommen, weil der Streik nicht ordnungsgemäß eingeleitet war, und seine Anerkennung durch die Gewerkschaftskommission das Signal zu einer allgemeinen Aussperrung der Textilarbeiter in Oesterreich gegeben hätte. Auch hier erkannte der Kongreß an, daß die Kommission recht gehandelt hatte, indem sie das Gesamtinteresse über die Interessen einer wenn auch sonst tüchtigen Arbeitergruppe stellte.

Es wurde sodann ein Referat über Tarifgemeinschaften gehalten und beschlossen, daß die Gewerkschaftskommission Erhebungen über die Frage veranstalten und der nächste Kongreß darüber berathen solle.

Die Gewerkschaftskommission war bisher aus Vertretern zusammengesetzt, welche von den einzelnen Industriegruppen gewählt wurden. Da sich aus diesem Verhältniß ergeben hatte, daß die Kommission einem Wechsel im Mitgliederbestand unterworfen war und somit nicht genügend Verantwortung gegenüber dem Kongreß trage, wurden nunmehr die Kommissionsmitglieder (12) von dem Kongreß direkt gewählt.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung wurden ohne größere Debatte erledigt. Es wurde ein interessantes Referat über: „Die soziale Gesetzgebung in Oesterreich, die

Arbeiter und die Kartelle“ gehalten und eine Resolution angenommen, in der die Forderung auf Schutz des Koalitionsrechtes vor Angriffen der Unternehmer besonders betont wurde. Eine weitere Resolution fordert den Ausbau der von der Regierung getroffenen Einrichtung eines arbeitsstatistischen Amtes. Eine dritte Resolution betraf die Arbeitsvermittlung und enthält einen ähnlichen Gedankengang, wie der in gleicher Sache vom letzten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands gefaßte Beschluß. Der Kongreß akzeptirte im Wesentlichen einen vom arbeitsstatistischen Amt ausgearbeiteten Entwurf für eine staatliche Organisation der Arbeitsvermittlung.

In einem Referat über den Tagesordnungspunkt „Presse“ wurde die Schwierigkeit dargelegt, „Die Gewerkschaft“ in der bisherigen Ausstattung zu erhalten und erhielt die Kommission das Recht, eine den Verhältnissen entsprechende Aenderung herbeizuführen.

Mit der Erledigung einiger unwesentlicher Fragen und Anträge schloß der Kongreß seine Arbeiten sodann ab.

Der Gesamteindruck, welchen der Kongreß machte, war ein vorzüglicher. Gegenüber den vorhergehenden Kongressen zeigte er einen eminenten Fortschritt. Nicht schöne phrasenvolle Reden wurden gehalten, sondern das Streben, ernste praktische Organisationsarbeit zu leisten, zeigte sich bei allen Fragen, welche zur Berathung standen. Wenn auch in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung noch die große Zahl kleiner Organisationen die einheitliche Aktion erschwert und die Kräfte schwächt, so ist das Streben, zu starken Organisationen durch Vereinigung der einzelnen an sich schwachen Vereine zu gelangen, unerkennbar und ernstlich vorhanden. Der Organisationsgedanke hat Wurzel gefaßt, und deswegen ist nach dem Ausgang des Kongresses zu urtheilen, nicht nur Anhalten des rapiden Fortschritts, sondern auch innere Festigung und Kräftigung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung mit Sicherheit zu erwarten.

* * *

Organisationsformen der österreichischen Gewerkschaften.

Für den Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation kommen folgende Formen in Betracht, für deren Anwendung die allgemeinen Verhältnisse der einzelnen Industriezweige, sowie der Grad der Entwicklung der verschiedenen Organisationen maßgebend sind:

- a) Gründung von Berufsgewerkschaften;
- b) Verbindung verwandter Berufsgewerkschaften zu Berufs- oder Industrieverbänden, die sich über das ganze Reich zu erstrecken haben;
- c) Umwandlung von Industrieverbänden in Unionen, soweit die Bedingungen hierfür vorhanden sind;
- d) Verbindung der Gewerkschaften, Fachvereine, Ortsgruppen und Zahlstellen eines Ortes zu einem Ortsverbande zum Zwecke der Zentralisation der Arbeitsvermittlung, Errichtung von Herbergen und Abhaltung von Vorträgen und Unterrichten am Orte;

- e) Bildungs- und Lesevereine und gemischte Gewerkschaften, die aus Mitgliedern bestehen, für die eine Ortsgruppe oder Zahlstelle der Berufsorganisation nach der Zahl der im Orte beschäftigten Arbeiter eines Berufes möglich ist, haben sich in Ortsgruppen oder Zahlstellen der betreffenden Berufsorganisationen umzuwandeln. Die Gründung von Bildungs- und Lesevereinen hat in Zukunft zu unterbleiben.

Bestimmungen für die Gewerkschaftskommission Oesterreichs.

Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs ist die Gesamtvertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Oesterreichs. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, welche auf dem Gewerkschaftskongresse zu wählen und diesem verantwortlich sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Kongress der Gewerkschaften Oesterreichs bestimmt den Sitz der Kommission und der Kontrolle. Die Kommission besorgt die Anstellung des Sekretärs und dessen Stellvertreters. Einer von den beiden Sekretären muß der czechischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein. Die Kommission besorgt weiter die Anstellung der Beamten für das Sekretariat und, im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen, der Provinzvertrauensmänner. Bei Anstellung von Provinzvertrauensmännern müssen die sprachlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Kommission hält ihre Sitzungen nach Bedarf und bestreitet die notwendigen Ausgaben für Agitation und Organisation in den Provinzen. Sie besorgt ferner die Herausgabe des Zentralorgans der Gewerkschaften Oesterreichs, der „Gewerkschaft“, und die Zusendung desselben an jede der Kommission angehörige Organisation.

Besondere Bestimmungen.

1. Die Gewerkschaftskommission hat für den systematischen Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation auf Grund der folgenden Eintheilung der Industriegruppen zu wirken:

I. Baugewerbe; II. Bekleidungs-Industrie; III. Bergbau; IV. Chemische Industrie; V. Eisen- und Metall-Industrie; VI. Glas-, Porzellan- und Thonwaren-Industrie; VII. Graphische Gewerbe und Papier-Industrie; VIII. Handelsgewerbe; IX. Holz-Industrie; X. Galanteriegewerbe (Drechslergewerbe, Knopfindustrie etc.); XI. Landwirtschaft; XII. Lebens- und Genussmittel-Industrie; XIII. Leder-Industrie; XIV. Textil-Industrie; XV. Eisenbahn-, Verkehrs- und Transportwesen.

2. Auf Grund dieser Eintheilung hat die Gewerkschaftskommission die notwendige Agitation, sowie den Ausbau der bestehenden und die Gründung neuer Organisationen in jenen Industriegruppen, deren Angehörige nur zum Theil oder noch garnicht organisiert sind, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz zu besorgen.

Im Interesse der Ausdehnung und Festigung der gewerkschaftlichen Organisation sind für die unmittelbaren Agitations- und Organisationsarbeiten in der Provinz Vertrauensmänner zu bestellen.

3. Die Gewerkschaftskommission hat die von den einzelnen Vereinen aufgenommene Statistik zu einer einheitlichen zusammen zu stellen, sowie statistische Aufzeichnungen über sämtliche Streiks zu führen.

4. Sie hat ferner Sammlungen freiwilliger Spenden für die im Lohnkampfe stehenden organisierten Arbeiter im Wege der freien Organisation der Branchen durchzuführen, sowie im Bedarfsfalle, mit Zustimmung der Mehrheit der Industriegruppen, außerordentliche Steuern auszuschreiben.

5. Der Kommission obliegt die Entgegennahme von An- und Abmeldungen von Angriffs- und Abwehrstreiks und Beschlüßfassung über dieselben.

6. Die Kommission hat die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Staaten zu pflegen.

7. Die Kommission hat die allgemeinen österreichischen Gewerkschaftskongresse einzuberufen und die hierzu nöthigen Vorarbeiten zu erledigen.

Diese Kongresse sind nach Bedürfnis, mindestens jedoch alle drei Jahre, einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der der Kommission angehörenden Organisationen ist diese verpflichtet, einen Kongress einzuberufen.

Die Vertretung der Organisationen auf dem Gewerkschaftskongresse erfolgt durch gewählte Vertreter. Die Durchführung der Wahlen obliegt den Organisationen in einer von ihren Zentralvorständen zu bestimmenden Weise. Organisationen mit einer Mitgliederzahl von weniger als 500 haben das Recht, je einen Delegirten, von weniger als 1000 Mitgliedern je zwei Delegirte, von mehr als 1000 außerdem für jede weiteren 500 einen Delegirten mehr zu entsenden. Verbände, die sich aus selbstständigen Gewerkschaften zusammensetzen, haben das Recht, je einen Delegirten zu entsenden. Die Redakteure der Fachblätter, sowie die von der Kommission angestellten Landessekretäre sind berechtigt, an den Kongressen mit beratender Stimme theilzunehmen. Bezirksverbände haben das Recht, je einen Delegirten zu entsenden, dem eine beratende Stimme zukommt.

Aufgaben der Vereine gegenüber der Gewerkschaftskommission.

Jede Organisation hat pro Mitglied und Monat:

1. Drei Heller an die Gewerkschaftskommission zu leisten.

2. Bei statistischen Erhebungen über die Stärke und Zahl der Gewerkschaften, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie bei sonstigen Aktionen der Kommission die vollste Unterstützung angedeihen zu lassen und die diesbezüglichen Fragebögen genau zu beantworten.

3. Sämtliche Streiks gemäß dem Streikreglement der Kommission anzumelden.

4. Bei ausbrechenden Streiks sich nach den Kartellbestimmungen zu unterstützen.

5. Zu den Verbandstagen und Kongressen die Kommission einzuladen und bei Inanspruchnahme von Vertrauensmännern der Provinz die Kommission davon zu verständigen, die Beschlüsse der Kommission, sowohl der gemeinsamen Versammlungen der Vertreter der Vereine, als auch der Gewerkschaftskongresse zu beachten und einzuhalten und Vorschläge in Bezug auf die Organisation zu machen.

Organisationen, welche mehr als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, sind als aus der Gesamtorganisation ausgetreten zu betrachten und zu behandeln. Zu den von der Gewerkschaftskommission einberufenen Gewerkschaftskongressen haben nur jene Organisationen Zutritt, welche ihren Verpflichtungen der Gewerkschaftskommission gegenüber nachgekommen sind.

Landessekretariate.

6. Zur leichteren Durchführung der angeführten Bestimmungen sind in sämtlichen Ländern Oesterreichs Landeszentralen der Gewerkschaftskommission in Wien zu gründen, die sich nach den Landesverhältnissen konform den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses und den gegebenen Direktiven seitens der Gewerkschaftskommission in Wien zu richten haben.

7. Die von der Gewerkschaftskommission errichteten und erhaltenen Landessekretariate unterstehen der Gewerkschaftskommission in Wien, insofern es sich um die Einhaltung und Durchführung der Kongressbeschlüsse handelt. Die Landessekretariate sind jedoch selbstständige Landeszentralstellen, deren Geschäftsordnungen durch Landeskommissionen im eigenen Wirkungskreise festgelegt werden. Die Landeskommissionen und Kontrolorgane werden in den Plenarversammlungen der nichtpolitischen Vereine am Orte gewählt. Die Gewerkschaftskommission in Wien besorgt gleichzeitig die Geschäfte der Landeskommission für Niederösterreich. Die Wiener Plenarversammlung besteht aus den Delegierten der Unionen, Verbände und Lokalvereine.

8. Die Landeskommissionen erhalten die laufenden monatlichen Ausgaben für Agitation, Korrespondenz und statistische Arbeiten zum Zwecke der regelmäßigen Berichterstattung an die Reichskommission nach vorheriger Vorlage von derselben bezahlt.

Agitations- und Organisationsarbeiten, welche von der Landeskommission für bestimmte Branchen gefordert werden, werden auf deren Kosten besorgt.

Regulativ

zu dem Organisationsstatut.

Gewerkschaften verwandter Industriezweige, in welchen bereits ein Industrieverband existiert, sind verpflichtet, demselben beizutreten. Gewerkschaften, die sich weigern, diesem Beschlusse nachzukommen, haben die Gründe ihrer Weigerung der Kommission bekannt zu geben. Die Kommission ist verpflichtet, jeden einzelnen Fall sofort zu untersuchen, beide Theile zu einer endgültigen Verathung und Beschlusfassung zusammen zu bringen und dafür zu wirken, eine Einigung herbeizuführen. Ergiebt die Untersuchung, daß die angegebenen Gründe der berechtigten Grundlage entbehren, so ist in diesem Falle der betreffenden Gewerkschaft die Unterstützung der Gesamtorganisation zu entziehen. Der Beschluß ist in der „Gewerkschaft“ zu veröffentlichen und die Organisationen sind verpflichtet, dem zu entsprechen.

Wenn ein Verband sich weigert, eine Gewerkschaft aufzunehmen, so hat er hiervon unter Angabe der Gründe die Gewerkschaftskommission zu verständigen. Dieselbe ist verpflichtet, sofort beide Parteien zu einer gemeinsamen Besprechung

einzuladen und zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dieselbe nicht, so hat die Gewerkschaftskommission zu entscheiden, ob die betreffende Gewerkschaft der Gewerkschaftskommission als selbstständige Organisation angehören kann oder nicht.

In Zukunft dürfen Verbände nur solche Gewerkschaften aufnehmen, die der Gewerkschaftskommission bereits angehören.

Regulativ für die allgemeinen Gewerkschaftsvereine.

1. Der Kongress beauftragt die Gewerkschaftskommission, die allgemeinen Gewerkschaftsvereine in einem Reichsverband zusammenzufassen, dessen leitende Zentralstelle die Gewerkschaftskommission selbst ist.

2. Aufgabe dieser Zentralstelle ist es, die einzelnen Mitglieder dieser allgemeinen Gewerkschaftsvereine ihren Berufsorganisationen respektive Industrieverbänden zuzuführen. Diese allgemeinen Gewerkschaftsvereine stellen sich demnach als Lokalvereine, bestehend aus einzeln zahlenden Mitgliedern der verschiedenen Berufsorganisationen, dar.

3. Die allgemeinen Gewerkschaftsvereine haben kein Recht, einen anderen als den von den Berufsorganisationen jeweilig vorgeschriebenen Beitrag einzuhoben, wovon auf die Lokalverwaltung der Gewerkschaftsvereine jener prozentuelle Betrag entfällt, der den Ortsgruppen der verschiedenen Industrieverbände überlassen wird.

4. Wenn in einem Orte eine Ortsgruppe eines Industrieverbandes besteht, so hat der allgemeine Gewerkschaftsverein kein Recht, Mitglieder dieser Berufe aufzunehmen.

5. Alle jene allgemeinen Gewerkschaftsvereine, die sich diesen Bestimmungen nicht fügen und nach wie vor auf ihrem separatistischen Standpunkt als Lokalvereine beharren, sind aus der Gesamtorganisation der Gewerkschaften Oesterreichs auszuschließen.

6. Die Ausarbeitung weiterer Details zu einem diesbezüglichen Regulativ wird der Gewerkschaftskommission zugewiesen.

Streik und Boykott.

In dem Kampfe der Arbeiterklasse um die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage sind Streik und Boykott wirksame und nothwendige Waffen. Der Kongress warnt jedoch ernstlich vor der Ueberschätzung ihrer Bedeutung und spricht als seine Ueberzeugung aus, daß nur jene Arbeiter durch Streik und Boykott dauernde Erfolge zu erringen vermögen, die in dem unablässigen Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation das wichtigste Mittel zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen erkannt haben.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre beschließt der Kongress das Folgende

Streikreglement.

1. Beim Beginn und bei der Durchführung von Streiks und Boykotts haben die Organisationen die jeweils für sie bestehenden besonderen Vorschriften genau zu beachten. Ebenso haben die Organisationen für die Kosten ihrer Lohnkämpfe in erster Linie selbst aufzukommen. Die Unterstützung durch die Gesamtheit der organisirten Arbeiterschaft kann nur dann in Anspruch genommen

werden und soll nur dann eintreten, wenn es sich um Kämpfe handelt, an denen die Mehrzahl der Berufsangehörigen am Orte theilhaftig ist oder denen eine größere als lokale Bedeutung zukommt.

Pflicht aller Organisationen ist es daher, durch Einführung von Widerstandsfonds mit entsprechend hohen regelmäßigen Beiträgen für die zu Lohnkämpfen erforderlichen Mittel zu sorgen.

Streiks, bei deren Vorbereitung oder Führung den Bestimmungen einer Zentralorganisation zuwidergehandelt wird, dürfen durch die Gewerkschaftskommission in keiner Weise unterstützt werden.

2. Bei Streiks von unorganisirten Arbeitern bleibt die Entscheidung über die Anerkennung und Unterstützung der Gewerkschaftskommission vorbehalten.

3. Jede Organisation hat von der Absicht, einen Streik zu beginnen, oder einen Boykott zu verhängen, der Gewerkschaftskommission, der eigenen Zentralorganisation und in Ländern, für die eine Landes-Gewerkschaftskommission besteht, auch dieser so bald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Beginne des Streiks oder Boykotts, Mittheilung zu machen.

Diese Anzeigen müssen enthalten:

- a) eine genaue Darlegung der Verhältnisse, die den Streik oder Boykott nothwendig machen;
- b) die aufzustellenden Forderungen;
- c) die Zahl der Arbeiter — organisirte — unorganisirte — (getrennt nach Kategorien), die am Streik sich theilhaben wollen, sowie die Zahl der Verheiratheten und deren Kinder;
- d) in jedem Falle eine Darlegung der Verhältnisse in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn u. c.;
- e) die Höhe des Widerstandsfonds;
- f) eine Darlegung der anderen für den Ausgang des Streiks wesentlichen Faktoren (geschäftliche Konjunktur usw.).

4. Auf Grund der Erhebungen und der Gutachten der betreffenden Zentralorganisation resp. der Landes-Gewerkschaftskommission hat die Gewerkschaftskommission zu beschließen, ob sie den Streik anerkennt oder nicht. Der Beschluß ist der Organisation sofort mitzutheilen.

Bei Abwehrstreiks hat die betreffende Branchenorganisation, bevor sie in denselben eintritt, erst die Zustimmung der am Orte befindlichen übrigen Organisationen einzuholen, z. B. wo sich Gewerkschaftskartelle, Bezirksortsverbände, Sekretariate befinden, ist die Frage in einer Sitzung der Vertrauensmänner sämtlicher Branchen zu berathen. Außerdem ist noch die sofortige Verständigung der Gewerkschaftskommission, sowie der betreffenden Berufsorganisation nothwendig, soll ein Abwehrstreik zur allgemeinen Unterstützung empfohlen werden.

5. Streiks, die nicht gemäß den Bestimmungen des Punktes 3 angemeldet wurden, verlieren schon dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung. Ausgenommen hiervon sind nur Abwehrstreiks, die gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder gegen Angriffe auf die Organisation gerichtet sind.

In solche Abwehrstreiks darf erst dann eingetreten werden, wenn eine vorherige gütliche

Beilegung des Konfliktes nicht möglich war und der Verband der betreffenden Branche sich von der Unmöglichkeit einer solchen Beilegung überzeugt hat.

Mit Rücksicht darauf, daß Angriffe auf die Organisation oft nur den Zweck verfolgen, die Arbeiter in einen aussichtslosen Kampf zu treiben, ist in solchen Fällen mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

6. Ueber den Stand jedes Streiks ist allwöchentlich ein Situationsbericht an die Kronlands-Zentralleitung und Gewerkschaftskommission einzusenden, wenn nicht Fälle eintreten, welche eine sofortige Verständigung der Kommission erfordern. Die Berichte an die Fachorganisationen bleiben hiervon vollständig unberührt.

Jeder Bericht oder jede Streikanmeldung muß entweder von der Fachorganisation oder der Kronlands-Zentralleitung, dem Lohn- oder Streikcomité, eventuell mindestens von einem Lokalvertrauensmann der Kommission unterfertigt sein.

7. Die Mittel zur Unterstützung von Streiks durch die Gewerkschaftskommission werden aufgebracht:

- a) mittelst SammelListen nur durch die Gewerkschaftskommission;
- b) durch von der Gewerkschaftskommission auszusprechende Streikumlagen;
- c) durch freiwillige Beiträge.

8. Ist der Streik offiziell durch die „Gewerkschaft“, durch die „Arbeiterzeitung“ und durch die „Fachblätter“ publiziert oder schriftlich bekannt gemacht worden, so haben sämtliche Organisationen die von der Gewerkschaftskommission ausgegebenen SammelListen sofort an die Fabrik- und Werkstätten-Vertrauensmänner zum Vertrieb zu übergeben. Die mit SammelListen eingehobenen Unterstützungsgelder müssen allwöchentlich mit den SammelListen an die Gewerkschaftskommission eingeschendet werden.

9. Die nach Beendigung eines Streiks noch einlaufenden und nicht mehr zur Unterstützung nothwendigen Geldebeträge sind umgehend an die Gewerkschaftskommission einzusenden. Die Beträge bilden den Reserve-Widerstandsfonds.

10. Die Unterstützung durch die Gewerkschaftskommission beginnt erst dann, wenn der Streik länger als acht Tage dauert. Die Höhe der Unterstützung wird nach Maßgabe der jeweiligen Geldmittel von der Gewerkschaftskommission bestimmt.

11. Organisationen, welche mit ihren Verpflichtungen an die Gewerkschaftskommission länger als drei Monate im Rückstande sind oder die gesammelten Beträge längstens innerhalb 14 Tage nicht abgeliefert, verlieren jeden Anspruch auf Unterstützung im Streikfalle.

12. Die von der Gewerkschaftskommission zum Zwecke der Streikstatistik ausgegebenen Fragebögen sind genau auszufüllen und sofort wieder an die Gewerkschaftskommission einzusenden.

13. Jeder Kronlands-Zentralleitung, Organisation, sowie deren Mitgliedern ist es zur Pflicht gemacht, für die strikte Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der Kommission Sorge zu tragen.

Zweite Generalversammlung des Zentralverbandes der Elektromonteur und Berufsgenossen Deutschlands.

Berlin, 3.—5. Juni 1900.

Die Verhandlungen fanden im „Gewerkschafts-
haus“ statt. Außer drei Mitgliedern des Zentral-
vorstandes und dem Vorsitzenden vom Ausschuss
waren Delegirte aus Hamburg, Berlin, Dresden,
Leipzig, Braunschweig und Königsberg anwesend,
sowie auf Einladung des Zentralvorstandes Genosse
Ingenieur Grempe-Berlin mit beratender Stimme.

Dem Geschäftsbericht zufolge zählt der im
August 1899 gegründete Verband bereits 800 Mit-
glieder und in kurzer Zeit würde durch den An-
schluß mehrerer Sektionen in verschiedenen Städten
die Mitgliederzahl erheblich ansteigen. Die Ein-
nahmen betragen in den ersten acht Monaten seines
Bestehens M. 1048,85, die Ausgaben M. 887,28.
Die thatsächliche Lage der Klassenverhältnisse sei
jedoch bedeutend günstiger, da mehrere Sektionen
noch mehr oder minder lange Zeit im Rückstand
mit ihren Abrechnungen seien.

Zur Verathung der Zeitungsfrage wird eine
Kommission von vier Personen gewählt. In
kurzen Ausführungen kam Ingenieur Grempe auf
die Aufgaben und den Inhalt einer eigenen Zeit-
schrift zu sprechen. Darauf wurde die Heraus-
gabe einer eigenen Zeitschrift beschlossen, deren
erste Nummer Mitte Juli durch Ingenieur Grempe
erscheinen wird.

Sodann wurde bestimmt, daß Beitragsrestanten,
die ihre Mitgliedschaft einbüßten, erst nach Be-
zahlung eines Beitrages von drei Monaten von
Neuem aufzunehmen sind. Der Arbeitsnachweis
soll zentralisirt werden. (Sitz: Hamburg). Der
Vorschlag, in einer Stadt auch nur eine Sektion
anzuerkennen, fand Annahme, ferner wurde der
Vorstand beauftragt, Beziehungen mit gleichartigen
Organisationen des Auslandes zu pflegen. Die
Unterstützung Streikender und Gemahregelter wird
durch ein Regulativ befriedigend geregelt.

Um die Zentralkasse besser zu stellen, sollen
die Abführungen an diese Kasse von 50 pZt. der
Ortsinnahme auf 60 pZt. erhöht werden. Nach-
dem bestimmt worden war, daß der nächste Kon-
gref der Gewerkschaften Deutschlands zu beschicken
sei, folgt die Vorstandswahl mit folgenden Resul-
taten: Jerichow-Hamburg, erster Vorsitzender;
Griebenstein, erster Schriftführer und Schumann,
Kassirer. Der dann gewählte Ausschuss setzt sich
aus Mitgliedern verschiedener Sektionen zusammen.
Diverse Anträge und Anregungen werden dem
Zentralvorstand zur Vorbereitung für die nächste
Generalversammlung überwiesen.

Lohnbewegungen und Streiks.

a) Deutschland.

Der Finsterwalder Tabakarbeiterstreik
dauert noch immer fort. Die 497 Streikenden,
meist Arbeiterinnen, halten unter den größten Ent-
behrungen aus.

Der Breslauer Tischlerstreik ist noch nicht,
— wie bürgerliche Blätter fälschlich mittheilten,
beendet; 450 Gehülfen befinden sich noch im Auslande.

In der Radeberger (Zweiggeschäft der

Pichelsdorfer) **Brauerei** hat das gesammte Per-
sonal wegen Lohnbifferenzen die Arbeit eingestellt.

In der Münchener Waggonfabrik der
Rathgeber streiken 50 Lackirer wegen Lohn-
erhöhung und Abschaffung der Ueberarbeit.

Die Barbier und Friseur in Fran-
furt a. M. sahen sich gezwungen, ausständig
werden, da die Meister eine für die Gehülfen
nachtheilige Lohnregulirung vornehmen wollten.

Die Mainzer Gasarbeiter stellten die
Arbeit ein, da alle Verhandlungen mit der
städtischen Verwaltung wegen Lohnaufbesserung
zu keinem befriedigenden Resultate führten. Der
Bürgermeister versprach ihnen 20 % Lohnerrhöhung
bis zur — nächsten Stadtverordnetenversammlung,
worauf die Arbeiter nicht eingingen.*

Ein großer Töpferstreik steht für Veltre
i. d. Mark bevor. Die Fabrikanten haben die
Arbeiter mit ihren Forderungen von Jahr zu
Jahr vertröstet und kleine Sommerzulagen im
Winter wieder abgezogen. Auch jetzt lehnen sie
hartnäckig den Lohnarif der Arbeiterschaft, de-
u. A. die zehnstündige Arbeitszeit fordert, ab und
treiben die Arbeiter in einen Streik hinein, de-
für die Veltener Töpferindustrie von unabsehbaren
Folgen sein kann.

Im Vernburgischen streikten dieser Tage
die mit Mühenziehen für 30 % pro Halbtage be-
schäftigten Schulkinder und wollten nicht unter
40 % arbeiten. Zuerst jagte der menschenfreund-
liche Dekonom die Kinder nach Hause, hoffend
daß der Hunger sie zur Wiederkehr zwingen werde.
Aber er täuschte sich und sah sich gezwungen, sie
wieder holen zu lassen und ihnen die 40 % zu
bewilligen.

Ein deutscher Eisenbahnerstreik. Die
Eisenbahnangestellten der bayerischen Lokalbahn
Türkheim-Wörishofen stellten wegen ungerech-
fertigter Entlassung eines Schaffners, der sich
weigerte, während der ohnehin knappen Mittags-
pause auf dem Bahnkörper Gras zu rupfen, die
Arbeit ein, nachdem die Wiederannahme des Be-
treffenden abgelehnt worden war. Die Eisenbahn-
proletarier besinnen sich auf ihre staatsbürgerlichen
Rechte.

b) Ausland.)

Oesterreich-Ungarn. In Budapest sind
3000 Arbeiter der ungarischen Staatsbahn im
Ausstand wegen verweigerter Lohnerhöhung ge-
treten.

Schweiz. In Mohrshach, Stickerei Feld-
mühle, stehen 1500 Arbeiter und Arbeiterinnen
(davon viele Italiener) im Streik. Sie fordern
Lohnerhöhungen, 10-stündige Arbeitszeit (Sonn-
abends 9 Std.), Revision der Fabrikordnung, Ein-
setzung eines Arbeiterausschusses und Freigabe
des 1. Mai.

In Pruntrut streiken 150 Uhrenschalen-
arbeiter. In St. Gallen stehen die Textilarbeiter
in Bewegung zur Einführung des Zehnstundentages.

Italien. In Prata (Toskana) sind 2000
Spinnereiarbeiter, in Florenz 1200
Tabakarbeiterinnen im Auslande.

Belgien. Der Genter Weberstreik ist
nach Berichten bürgerlicher Blätter beendet. Die

* Am 23. d. M. nahmen die Gasarbeiter die Arbeit
wieder auf, um den Schein einer Störung der Gutenberg-
feier zu meiden.

Weber nahmen die Arbeit wieder auf, da die Unternehmer fest zusagten, mit den Arbeitern über die Lohnfrage zu unterhandeln.

Holland. In Rotterdam stehen die Dockarbeiter in einer Bewegung für Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit. Verschiedene Firmen haben bereits nachgegeben.

Dänemark. Eisenbahnarbeiter. Etwa 278 Arbeiter der Strecke Laestrup-Roskilde-Köge in Dänemark haben die Arbeit eingestellt, weil sie nur 2,20 Kr. Tagelohn haben bei 10 1/2 stündiger Arbeitszeit. Sie fordern pro Tag 3 Kr. Die Oberbahndirektion wollte nur 2,40 Kr. zahlen, worauf die Arbeiter aber nicht eingingen.

Rußland. Der Schuhmachere streik in Wilna dauert fort. Die Zahl der Ausständigen ist gewachsen, da jetzt auch die jüdischen Schuhmacher beigetreten sind.

Aus Unternehmerkreisen.

Eine wohlverdiente Niederlage erlitt der Berliner Bund der Baugewerksmeister, indem der Magistrat zu Berlin die von jenem verlangte Aufnahme der Streikklausel in die Bauanträge abgelehnt hat und den Deputationen anheimstellte, von der bisher üblichen Ausschreibung in engerer Submission abzugehen und die Arbeiten in öffentlicher Submission auszu-schreiben. Sofern sich dabei geeignete Unternehmer nicht finden sollten, sollen die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden.

Hoffentlich fällt der Unternehmerbund auch bei den übrigen Kommunal-, Provinzial- und Staatsbehörden in gleicher Weise ab, an die er sich mit einer längeren Eingabe zu demselben Zwecke wandte. Der „Vorwärts“ war übrigens in der Lage, festzustellen, daß diese auch in der Baugewerkszeitung veröffentlichte Eingabe in letzterer um Vieles gemildert erschien, während das den Behörden unterbreitete Schriftstück von Beschimpfungen der Bauarbeiter und ihrer Vertrauensmänner froht. Und doch sind es dieselben Führer und Arbeiter, mit denen die Baugewerksmeister im Vorjahre einen gemeinsamen Tarifvertrag schlossen. Die Ablehnung der Streikklausel hat die gesammte Scharmachepresse erboht; sie droht ganz offen mit einem Eingreifen der Regierungsbehörden gegenüber dem seine Pflicht schlecht wahrnehmenden Magistrat. Als ob zu diesen Pflichten die einseitige Begünstigung der Unternehmerlieferanten gehörte. Aber seit Hr. v. Thielen der Berliner Straßenbahngesellschaft zu Hilfe kam, glaubt das Scharmachethum, die Regierung zu den brutalsten Vergewaltigungenreizen zu können, und will sogar die Kommunal-Selbstverwaltung opfern, um seinen Arbeiterhaß zu befriedigen.

Die Wäckermeister des Germaniabundes wollen jetzt allenthalben „Streikkfonds“ gründen. Die Herren würden besser und billiger thun, die gewiß bescheidenen Forderungen ihrer Gehülfen zu bewilligen und sich etwas mehr um die Hygiene und Reinlichkeit in ihren Betrieben zu bekümmern.

Der Drang nach Zentralisation hat auch die in manchen Städten bestehenden Fachvereine der Wäckermeistersöhne erfaßt, die auf einem Berliner Delegirten tag zur Hebung des Wäckerhandwerks und Schaffung eines „tüchtigen und angesehenen“ Meisterstandes beschlossen, einen Verband zu gründen.

Arbeiterschutz.

Die ortspolizeiliche Desinfektionsordnung für Nürnberg ist kürzlich in einer den Vorschriften der bezüglichen Bundesrathsverordnung für die Thierhaarindustrie entsprechenden Weise abgeändert worden.

„Es kommt Besuch.“ Folgender merkwürdiger Fund wurde, wie der „Rhein.-Westf. Arb.-Ztg.“ mitgetheilt wurde, in der Grube der Zeche „Kaiserstuhl“ gemacht: Es ist ein offenes Kouvert, das am Kopfe die gedruckte Aufschrift trägt:

Gewerkschaft der Zeche ver. Westphalia, Dortmund.

Die Aufschrift des Kouverts, mit Blaustift geschrieben, lautet: Herrn Aufsichtsrath Klodt. In dem Kouvert befindet sich ein Magazins-Gutschein von Schacht Kaiserstuhl II, wie solche die Steiger mit sich führen, um den Leitungen Bescheinigungen für zu empfangende Materialien auszustellen. Auf der Rückseite dieses gefundenen Zettels finden sich mit Blaustift geschrieben die ominösen Worte: Es kommt Besuch.

Die Vergleute wissen, was diese Worte zu bedeuten haben. Ihr bischen Vertrauen zur vielgepriesenen Verginspektion schwindet denn auch immer mehr und wendet sich in steigendem Maße ihrer Organisation und der Arbeiterpresse zu.

Justiz.

Das Versammlungsrecht in Schwarzburg-Sondershausen. Die Vorbeeren der anhaltinischen und weimariischen Polizei haben den Reiz ihrer Sondershäuser Kollegen erregt. Eine Agitationsreise der Frau Zieg-Hamburg durch Thüringens Gauen bot einigen dieser Gestrengen Anlaß, gegen die Versammlungsfreiheit in unerhörtester Weise vorzugehen. In Plaue wurde der Genossin für eine Versammlung mit dem Thema: „Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst“, wegen „Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung“ die polizeiliche Erlaubniß versagt. Da das Verbot wegen Kürze der Zeit nicht mehr bekannt gegeben werden konnte, so war das Versammlungslokal Abends mit Gästen gefüllt. Um 9 1/2 Uhr erschien der Bürgermeister und frug beim Wirth, wo „das Mensch“, „das Frauenzimmer“ sei. Er sei vom Landrath angewiesen, ihre Legitimation zu verlangen. Nach erregter Auseinandersetzung mit Frau Zieg drohte er, diese zu verhaften, entfernte sich aber, als sich Letztere unter den Schutz des Wirthes begab. Um 11 1/2 Uhr kehrte er mit dem Gendarm zurück und ließ Frau Zieg auf das Fürstl. Standesamt sistiren, begleitet von einem Genossen, der sich ihr zu Schutz und Zeugenschaft angeschlossen hatte. Dort wurden ihre Personalien aufgenommen und Beide entlassen mit dem Bemerkten, man könne sie eigentlich so lange festhalten, bis ihre schriftlichen Legitimationen eingetroffen seien. Auch in G'schwenda hatte sich die Vortragende polizeilicher Unannehmlichkeiten zu erfreuen. Wozu diese unverständlichen Maßnahmen, deren gegenheilige Wirkung bei nüchterner Erwägung leicht einzusehen ist, inszenirt werden, wird kein vernünftiger Mensch begreifen. Wer in solcher Weise Unfrieden säet, wird sicher Sturm ernten.